

(2) Der einstweilig sichergestellte Bereich besteht aus im Süden und Westen an das im Jahr 1977 ausgewiesene Naturschutzgebiet „Tongrubengelände von Bensheim und Heppenheim“ angrenzenden Flächen in Flur 14, Gemarkung Heppenheim, und der Flur 4, Gemarkung Bensheim. Er hat eine Größe von ca. 26 ha. Die örtliche Lage des einstweilig sichergestellten Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 5000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt, obere Naturschutzbehörde, Orangerieallee 12, 6100 Darmstadt, verwahrt.

(4) Das einstweilig sichergestellte Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist insbesondere die Sicherung vornehmlich feuchter Wiesen, die vor allem durch vorhandene Großseggengesellschaften einen hohen biologischen und landschaftsökologischen Wert besitzen. Sie bilden mit dem bereits als Naturschutzgebiet ausgewiesenen Tongrubengelände eine der letzten charakteristischen Riedlandschaften innerhalb des Naturraums des nördlichen Neckarrieds und dienen mehreren bestandsbedrohten Vogel- und Amphibienarten als Brutstätte sowie Nahrungs- und Aufenthaltsareal.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des einstweilig sichergestellten Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes) sind verboten:

1. Wiesen umzubrechen;
2. Schilfflächen einer ackerbaulichen oder anderen Nutzung zuzuführen;
3. bereits umgebrochene Flächen ackerbaulich zu nutzen;
4. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
5. Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen;
6. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleibt die landwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art, mit den in § 3 Nrn. 1 bis 5 genannten Einschränkungen.

§ 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 15 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Wiesen umbricht (§ 3 Nr. 1);
2. Schilfflächen einer ackerbaulichen oder anderen Nutzung zuführt (§ 3 Nr. 2);
3. bereits umgebrochene Flächen ackerbaulich nutzt (§ 3 Nr. 3);
4. düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 4);
5. Entwässerungsmaßnahmen durchführt (§ 3 Nr. 5);
6. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 6).

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft und gilt für die Dauer von drei Jahren. Die Sicherstellung kann um höchstens zwei Jahre verlängert werden.

Darmstadt, 8. September 1983

**Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz
gez. Graulich**

StAnz. 38/1983 S. 1865

1090

Verordnung über das Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet „Weidenau von Hirschhorn“ vom 6. September 1983

Auf Grund des § 16 Abs. 3 sowie des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde, verordnet:

§ 1

(1) Die „Weidenau von Hirschhorn“ wird in den sich aus Abs. 6 ergebenden Grenzen teils zum Naturschutz- und teils zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet „Weidenau von Hirschhorn“ liegt ca. 1 km östlich der Stadt Hirschhorn in der Gemarkung Hirschhorn, Kreis Bergstraße. Es hat insgesamt eine Größe von ca. 40 ha.

(3) Das Naturschutzgebiet umfaßt die folgenden Fluren und Gewanne oder, soweit dies kenntlich gemacht ist, Teile daraus:

1. Westlich der Wasserfläche des Neckars aus Flur 2
„Am Halspfad“
„Hungerberg“

2. Östlich der Wasserfläche des Neckars aus Flur 3
„Burgkrautstücke“ (tlw.)
„Die Kreuzgärten“
„Bürgerstücke“
„Die Eigentümlichen Bürgerstücke“ (tlw.)

(4) Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt folgende Gewanne: Östlich der Bundesstraße 37 aus Flur 3

„Am Gänsacker“
„Bürgerkrautstücke“ (tlw.)
„Am mittleren Feldweg“
„Auf dem Acker“
„Die Döllwiese“
„Die Wittweiberstücke“
„Die Elchwaldstücke“
„Zwischen dem oberen und mittleren Feldweg“
„Sand“

(5) Die örtliche Lage des Naturschutz- und Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte i. M. 1 : 25 000.

(6) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte i. M. 1 : 5000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz — obere Naturschutzbehörde —, Orangerieallee 12, 6100 Darmstadt, verwahrt. Die Abgrenzung der Naturschutzgebiets- und Landschaftsgebietsbereiche ist in dieser Karte durch eine gerissene rote Linie dargestellt.

(7) Das Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet ist durch entsprechende amtliche Schilder gekennzeichnet.

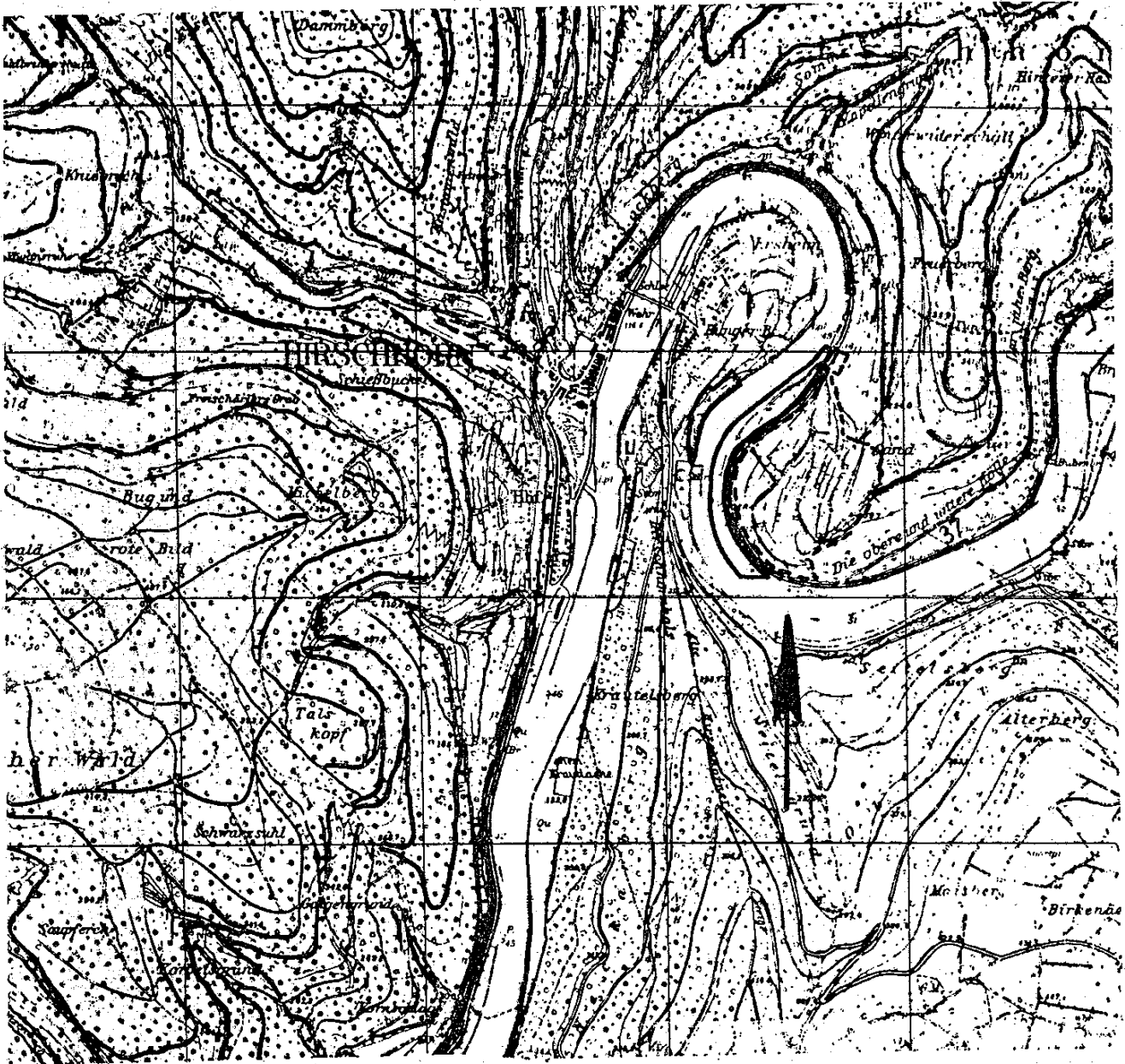
§ 2

Zweck der Unterschutzstellung teils als Naturschutzgebiet und teils als Landschaftsschutzgebiet ist, einen Uferbereich des Neckars als seltenes Relikt einer ursprünglichen Flußlandschaft und Teilbereiche eines Prallhanges im Neckartal mit bestandsbedrohten Tier- und Pflanzengesellschaften zu sichern sowie den oberhalb der Bundesstraße 37 gelegenen naturnahen Gleithang mit den extensiv genutzten Wiesen und Streuobstflächen zugleich zugunsten der dort anzutreffenden Höhlenbrüterpopulation zu erhalten.

§ 3

(1) Im Landschaftsschutzgebiet ist es verboten, ohne vorherige Genehmigung

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu verändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Pflanzen zu beschädigen oder zu entfernen;



ÜBERSICHTSKARTE

Anlage zur
 Verordnung über das Naturschutz- und
 Landschaftsschutzgebiet
 "Weidenau von Hirschhorn"
 vom 6. September 1983
 Maßstab 1 : 25 000

- Naturschutzgebiet
- Landschaftsschutzgebiet

Bezirksdirektion für Forsten
 und Naturschutz in Darmstadt
 - obere Naturschutzbehörde -
 9 - 46 d 04/01 - W 20



[Handwritten signature]
 (braulich)



5. Obstbäume und -sträucher über den fachgerechten Pflege-schnitt hinaus zu beschädigen oder zu entfernen;
6. zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen oder Zelte auf-zustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhal-ten;
7. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfs-motor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken, zu waschen oder zu pfle-gen;
8. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen.

(2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die geplante Maß-nahme oder Handlung den Charakter des Gebietes nicht ver-ändert, das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt oder dem be-sonderen Schutzzweck, insbesondere der Absicherung des Nat-urschutzgebietes, nicht zuwiderläuft.

(3) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die in Abs. 2 ge-nannten nachteiligen Wirkungen auch durch Nebenbestim-mungen im Sinne des § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes nicht vermieden werden können.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art mit den in Abs. 1 Nr. 4 und 7 genannten Einschränkungen;
 2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung.
- (5) Zuständige Behörde für Genehmigungen und Beseiti-gungsverfügungen ist die obere Naturschutzbehörde.

§ 4

(1) Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Be-standteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes) sind ver-boten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder von einer Geneh-migungs- oder Anzeigepflicht;
 2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzu-nehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
 3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
 4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich de-ren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern, Moore, Sümpfe sowie sonstige Feuchtgebiete zu entwässern sowie über den Ge-meingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
 5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher zu be-schädigen oder zu entfernen;
 6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beun-ruhigen, ihre Laute nachzunehmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
 7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
 8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
 9. zu reiten, zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Zelte auf-zustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhal-ten, Modellflugzeuge einzusetzen;
 10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfs-motor außerhalb der dafür zugelassenen Wege oder Plätze zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken, zu waschen oder zu pflegen;
 11. Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellschiffe von den Neckarufern aus einzusetzen oder an deren Ufern zu landen sowie Mo-dellflugzeuge aufsteigen zu lassen;
 12. die Nutzung von Wiesen und Weiden zu ändern;
 13. Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden oder zu düngen;
 14. Hunde frei laufen zu lassen;
 15. vom Ufer aus zu angeln;
 16. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.
- (2) Ausgenommen von den Verboten des § 4 bleiben:
1. die im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Hes-sischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße landwirt-

schaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art mit der in § 4 Nr. 12 genannten Ein-schränkung;

2. Maßnahmen und Handlungen der Wasser- und Schiff-fahrtsverwaltung des Bundes als Träger der Unterhal-tungslast im Einvernehmen mit der oberen Naturschutz-behörde;
3. die Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung von Ent- und Versorgungsanlagen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
4. die angeordneten Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

§ 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundes-naturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Be-freiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessi-schen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessi-schen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahr-lässig, ohne die erforderliche Genehmigung

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 1 herstellt, er-weitert, verändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Abs. 1 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Abs. 1 Nr. 3);
4. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Abs. 1 Nr. 4);
5. Obstbäume und -sträucher über den fachgerechten Pflege-schnitt hinaus beschädigt oder entfernt (§ 3 Abs. 1 Nr. 5);
6. reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen oder Zelte aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält (§ 3 Abs. 1 Nr. 6);
7. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfs-motor außerhalb der zugelassenen Wege fährt, Kraftfahr-zeuge parkt, wäscht oder pflegt (§ 3 Abs. 1 Nr. 7);
8. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht (§ 3 Abs. 1 Nr. 8).

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hes-sischen Naturschutzgesetzes handelt ferner, wer im Natur-schutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig

1. bauliche Anlagen entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 1 herstellt, er-weitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bestandteile abbaut oder ge-winnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 4 Abs. 1 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 4 Abs. 1 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 4 Abs. 1 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst sowie über den Gemein-gebrauch hinaus Wasser entnimmt;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 4 Abs. 1 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 4 Abs. 1 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vor-richtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 4 Abs. 1 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 4 Abs. 1 Nr. 8);
9. reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen oder Zelte aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält, Modellflugzeuge einsetzt (§ 4 Abs. 1 Nr. 9);
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfs-motor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt, Kraftfahrzeuge parkt, wäscht oder pflegt (§ 4 Abs. 1 Nr. 10);
11. Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellschiffe von den Neckarufern aus einsetzt oder an deren Ufern anlandet oder Modell-flugzeuge aufsteigen läßt (§ 4 Abs. 1 Nr. 11);
12. die Nutzung von Wiesen oder Weiden ändert (§ 4 Abs. 1 Nr. 12);
13. Pflanzenbehandlungsmittel anwendet oder düngt (§ 4 Abs. 1 Nr. 13);
14. Hunde frei laufen läßt (§ 4 Abs. 1 Nr. 14);
15. vom Ufer aus angelt (§ 4 Abs. 1 Nr. 15);
16. eine gewerbliche Tätigkeit ausübt (§ 4 Abs. 1 Nr. 16).

§ 7

Die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Landkreisen Bergstraße, Darmstadt, Dieburg und im Odenwaldkreis im Regierungsbezirk Darmstadt „Landschaftsschutzgebiet Bergstraße-Odenwald“ vom 15. Juli 1975 (StAnz. S. 1439) wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Ferner unterliegen dieser Verordnung nicht die Flächen, die durch die Verordnung über das Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet ‚Weidenau bei Hirschhorn‘ unter Schutz gestellt sind“.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 6. September 1983

**Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz
gez. Graulich**

StAnz. 38/1983 S. 1886

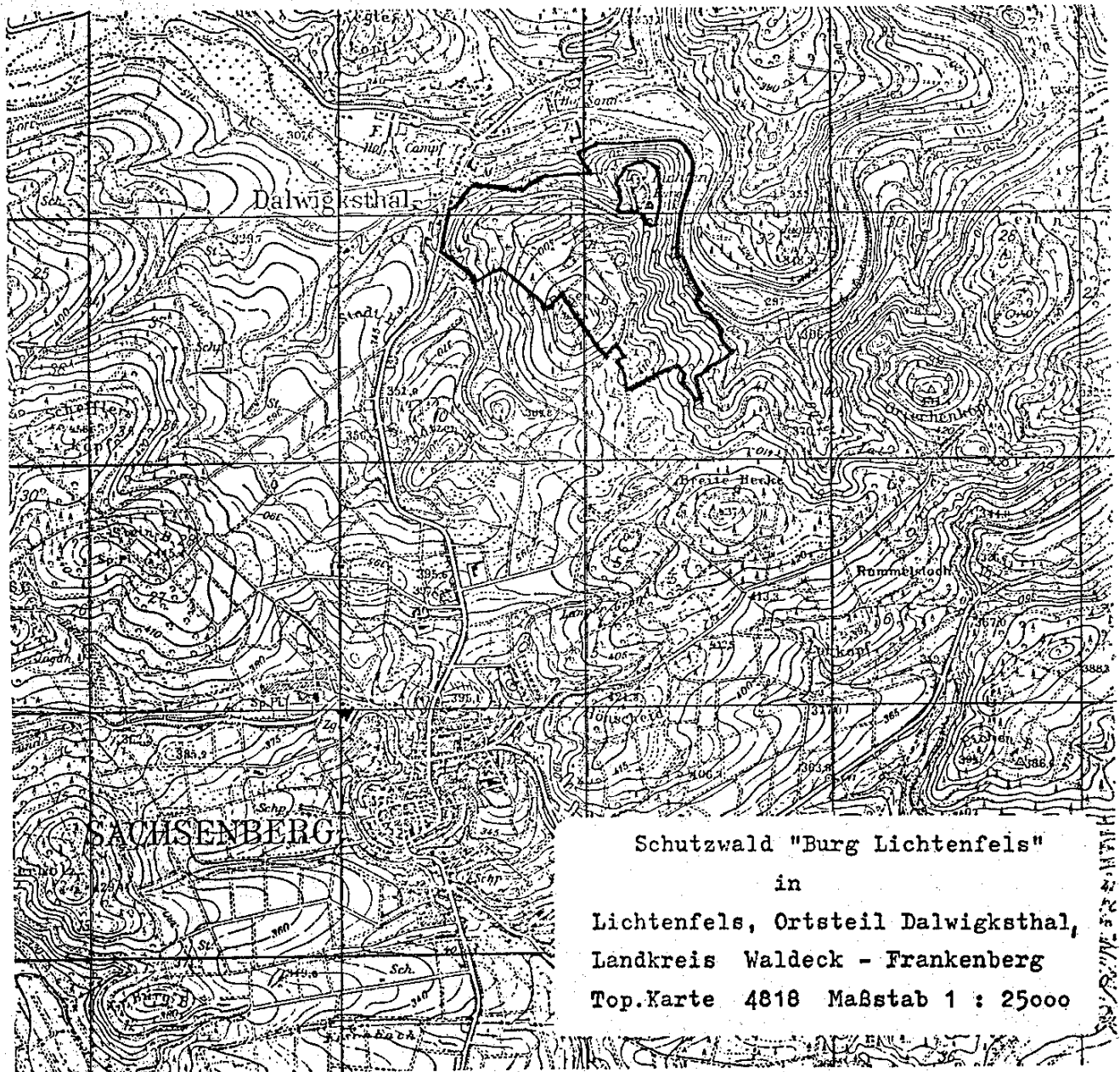
1091 KASSEL

Erklärung von Waldflächen in der Gemarkung Dalwigkthal, Landkreis Waldeck-Frankenberg, zu Schutzwald vom 30. August 1983

Auf Grund von § 22 Abs. 1 des Hessischen Forstgesetzes in der Fassung vom 4. Juli 1978 (GVBl. I S. 424, 584), geändert durch Gesetz vom 28. Juli 1983 (GVBl. I S. 103), in Verbindung mit § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Hessischen Forstgesetzes (Verordnung über die Erklärung zu Schutzwald, Bannwald und Erholungswald und die Walderhaltungsabgabe) vom 18. Februar 1980 (GVBl. I S. 96) wird erklärt:

I. Geltungsbereich

1. Die in Nr. 2 näher bezeichneten Waldflächen in der Gemarkung Dalwigkthal, Landkreis Waldeck-Frankenberg, werden wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Allgemeinheit aus Gründen des Erosions- und Sichtschutzes als Schutzwald ausgewiesen.

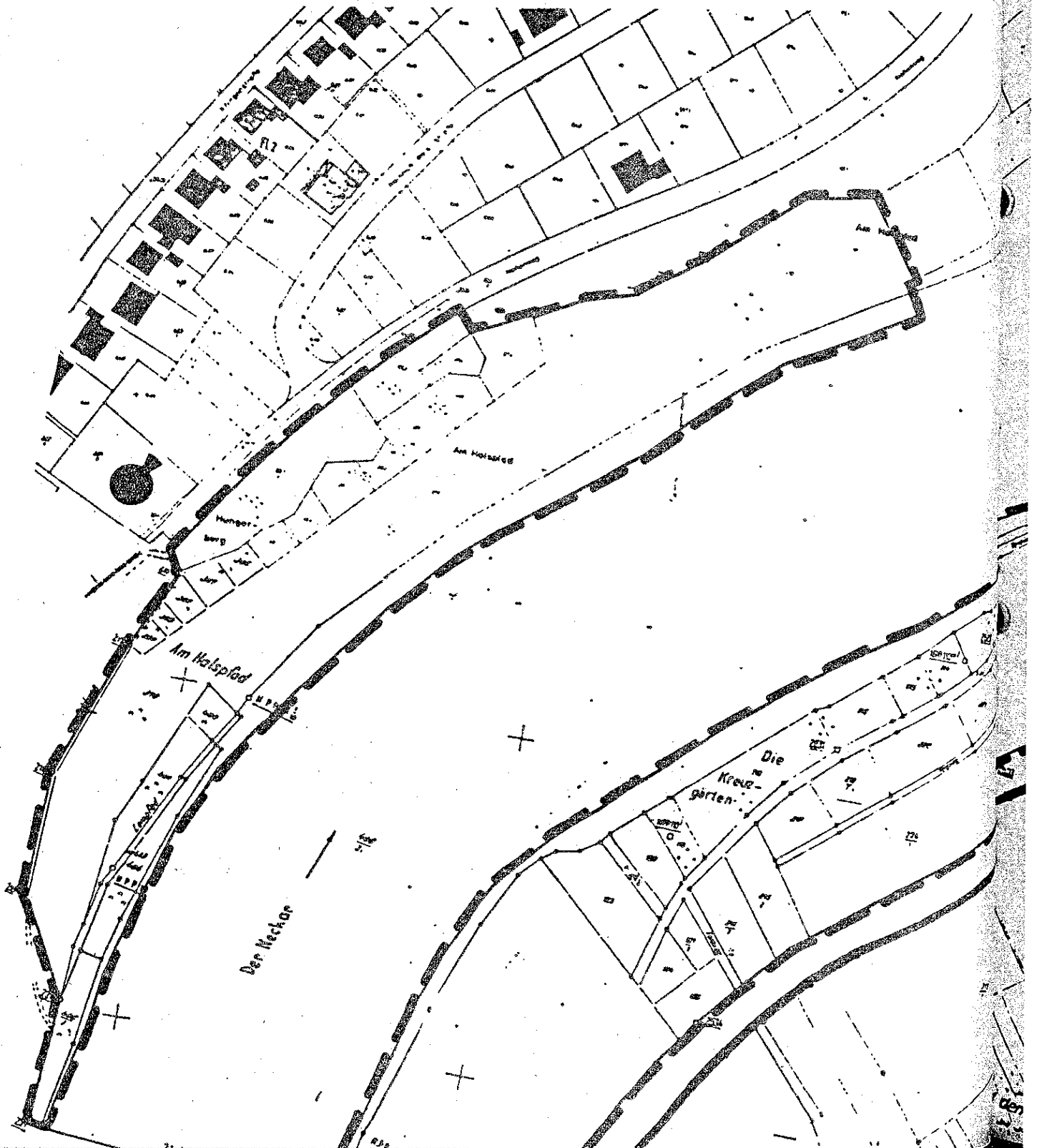


Schutzwald "Burg Lichtenfels"
in
Lichtenfels, Ortsteil Dalwigkthal,
Landkreis Waldeck - Frankenberg
Top.Karte 4818 Maßstab 1 : 25000

1051

Verordnung zur Änderung von Verordnungen über Naturschutzgebiete und Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete im Regierungsbezirk Darmstadt vom 21. September 1994

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:



Artikel 1

Die Verordnung über das Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet „Weidenau von Hirschhorn“ vom 6. September 1983 (StAnz. S. 1866) wird wie folgt geändert:

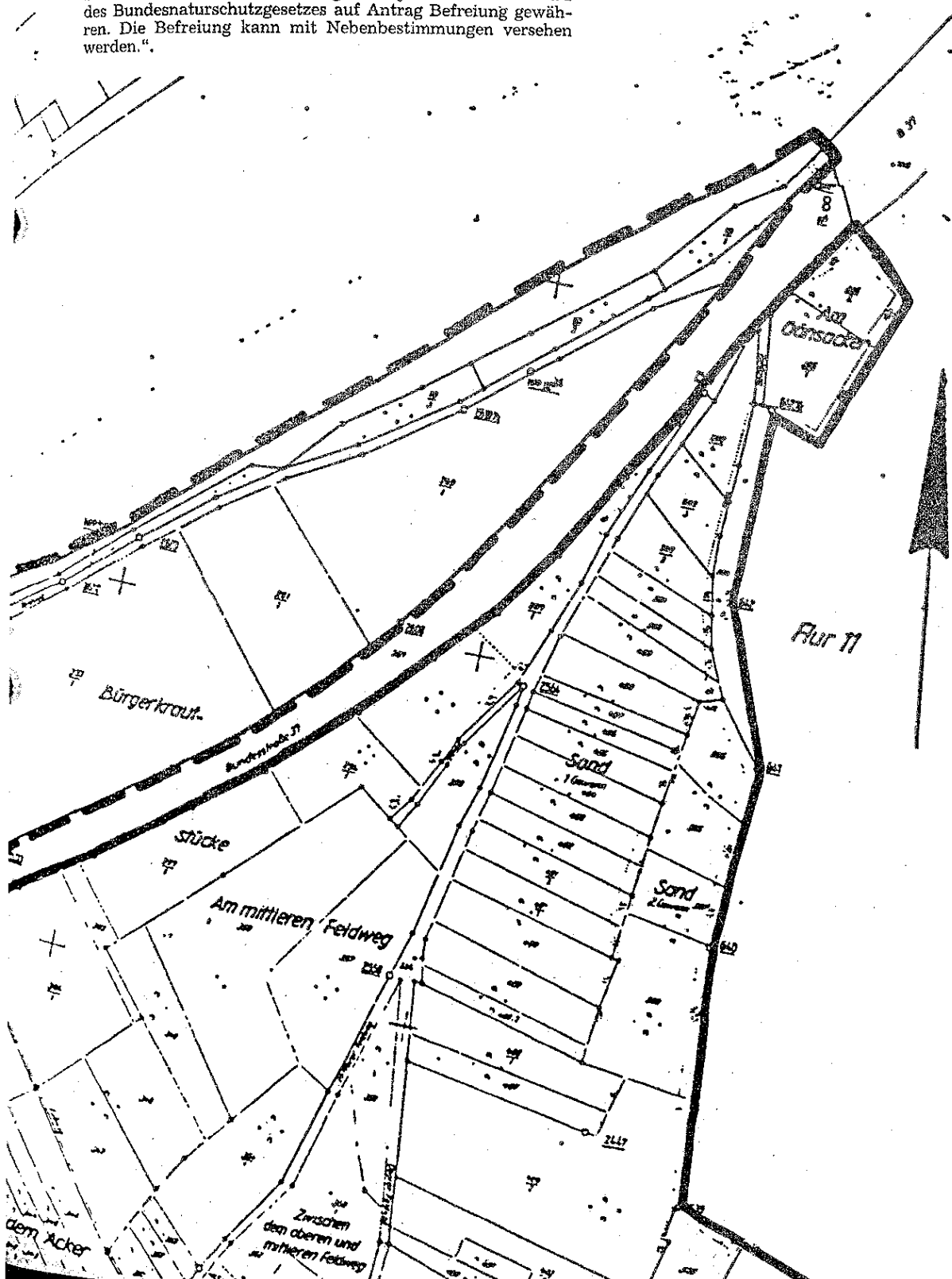
1. § 1 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

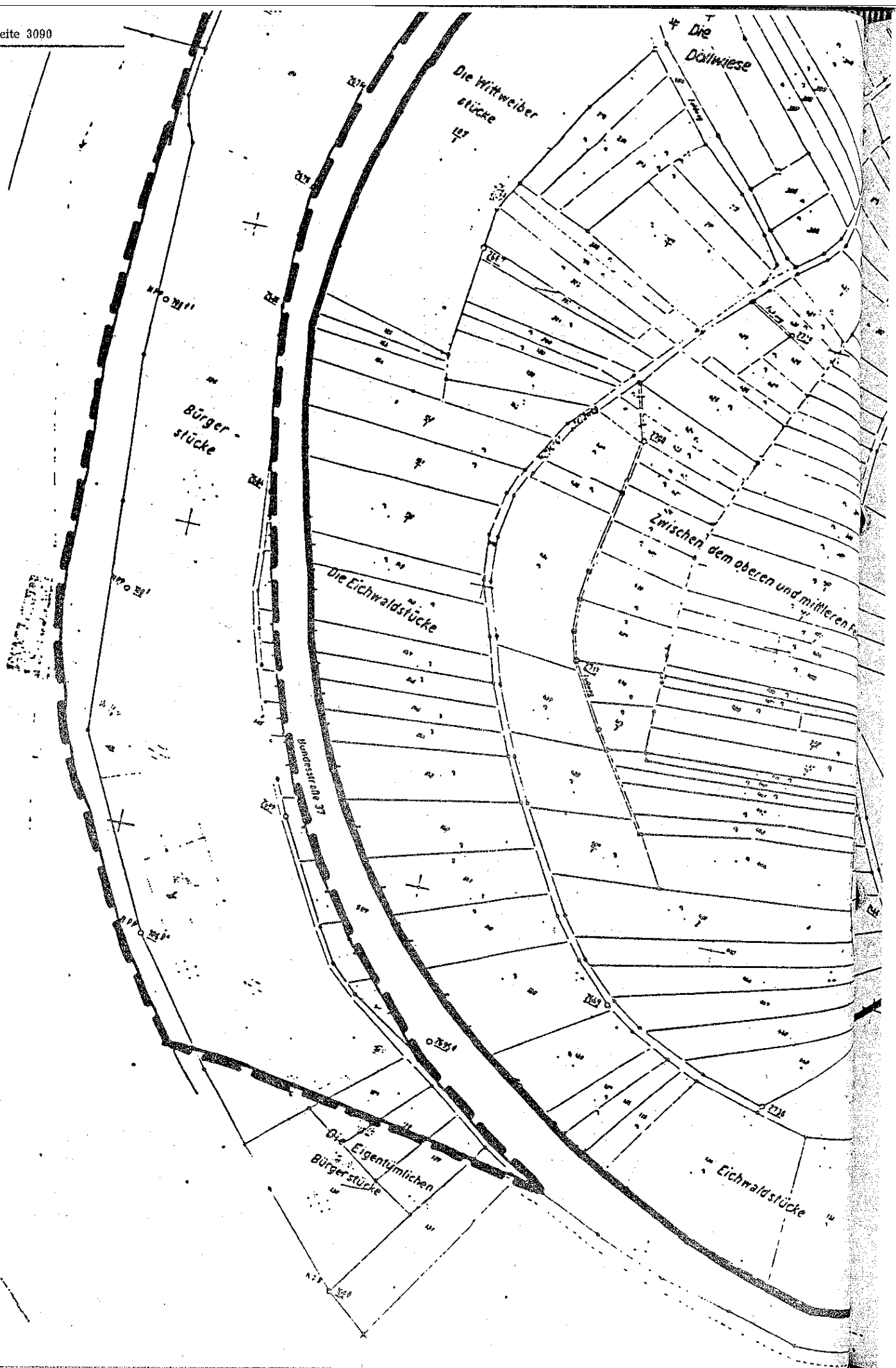
„(6) Die Grenzen des Naturschutz- und Landschaftsschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen und das Landschaftsschutzgebiet mit einer durchgezogenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

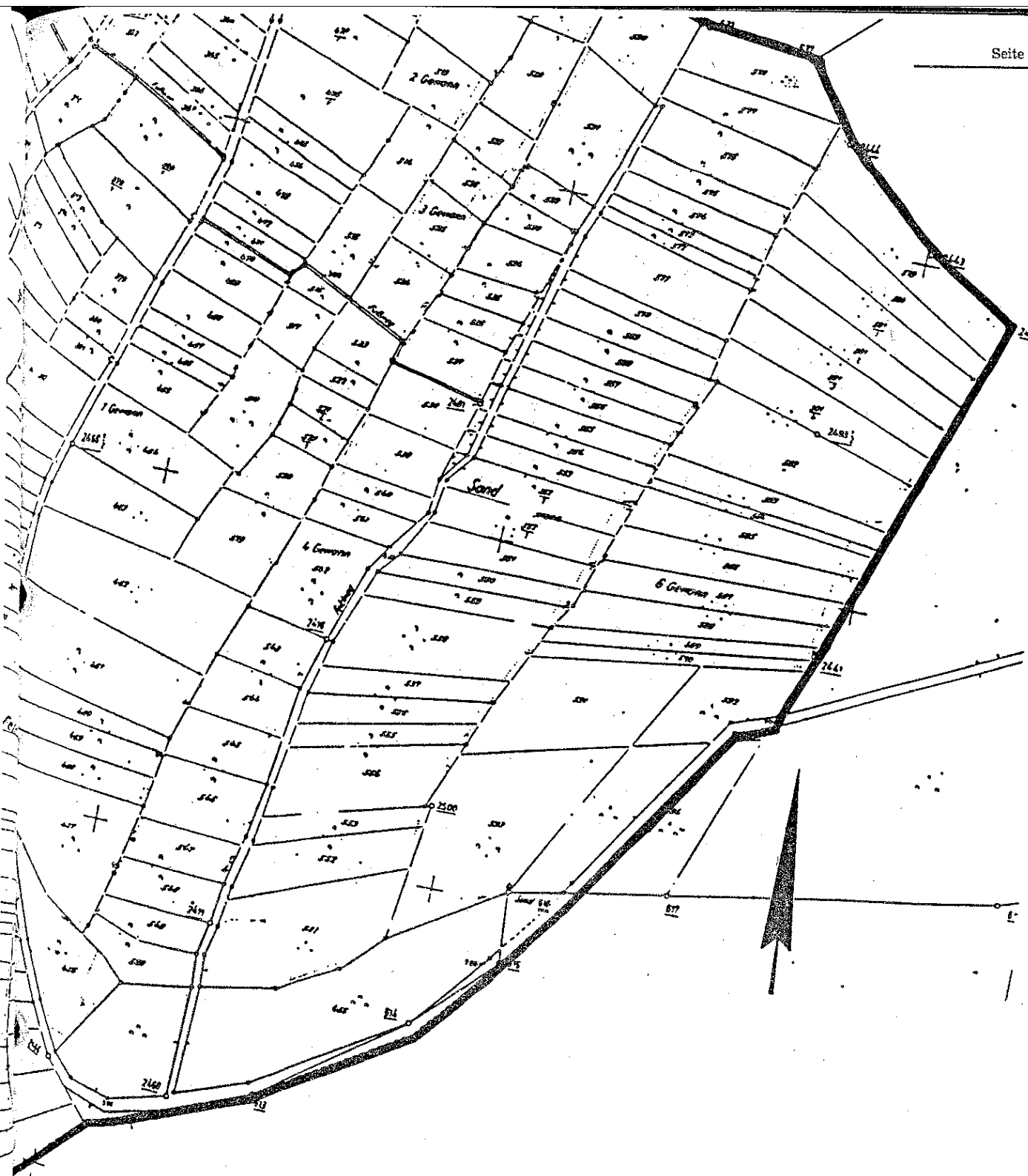
2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Ist eine Genehmigung nach § 3 Abs. 2 und 3 zu versagen oder eine Handlung nach § 4 verboten, kann die obere Naturschutzbehörde unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewähren. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“







Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 2 000,
Bestandteil der Verordnung über das
Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet
„Weidenau von Hirschhorn“

----- Grenze des Naturschutzgebietes
———— Grenze des Landschaftsschutzgebietes

Landkreis:	Bergstraße
Stadt:	Hirschhorn (Neckar)
Gemarkung:	Hirschhorn
Flur:	2, 3